

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1834

43 (26.10.1834)

Durlacher Wochenblatt.

Sonntag

Nr. 43.

den 26. Oktober 1834.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

(Reg. Blatt vom 15. Oktober 1834. XLIV.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir geben anmit zu vernehmen:

Offenkundig finden in dem eidgenössischen Canton Bern verbreitete und gedultete Versammlungen von Handwerksgefelln fortwährend statt, in welchen die, den Fürsten und den monarchischen Regierungsformen schuldige Achtung mittelst der rohesten u. niedrigsten Ausserungen und Handlungen vernichtet, u. die Handwerksgefelln gegen ihre Reglerungen aufgeregt werden, um solche, gegründeten Vermuthungen nach, zugleich auch zu verbrecherischen Unternehmungen gebrauchen zu können. Abgesehen davon, daß die Theilnahme an solchen Versammlungen diese junge Leute von ihrem Beruf, nemlich der Ausbildung in ihrem Gewerbe, abzieht, auf der einen Seite dieselbe zu unnöthigen Ausgaben verleitet, und auf der andern sie vom Verdienst zurückhält, und sie nöthigt, ihren Eltern mit vermeidlichen Unterstützungsgefehen zur Last zu fallen, werden ihnen Grundsätze eingeprägt, deren Verwerflichkeit sie nach dem Stand ihrer Bildung nicht einsehen, und deren verderbliche Folgen sie nicht beurtheilen können, der Achtung bestehender Verfassungen und dem Gehorsam gegen die Geseze wird Hohn gesprochen, u. den Handwerkern der unglückliche Bahn beigebracht, daß es für sie noch andere Wege und Mittel zur Beförderung und Sicherung ihres zeitlichen Fortkommens gebe, als Geschicklichkeit in ihrem Gewerbe, Fleiß und Sparsamkeit. Endlich droht die nur zu wahrscheinliche Gefahr, daß die Handwerksgefelln diese Grundsätze und Ansichten später in ihre Heimath zurückbringen und solche zu ihrem und zum Verderben der bürgerlichen Gesellschaft üben und verbreiten möchten.

Da Wir nun nicht dulden können, daß die jungen Handwerker Unfers Landes in derartigen Versammlungen für jetzt und für die Zukunft verdoeben werden, so finden Wir Uns dringend aufgefordert, bis auf gutfindende Aenderung zu verordnen, wie folgt:

1) daß Wandern badischer Handwerksgefelln in den Canton Bern ist von nun an verboten.

Unfern auswärtigen Gesandten und alle inländischen Polizeybehörden werden angewiesen, bei Visirung der Pässe und Wanderbücher inländischer Handwerker in diese Urkunden die Bemerkung einzutragen, daß das Wandern in

den Canton Bern untersagt sey; das nehmliche ist bei künftiger Ausstellung von Pässen und Wanderbüchern zu beobachten.

2) Alle in dem Canton Bern befindlichen badischen Handwerksgefelln haben denselben innerhalb 24 Tagen von Verkündung dieser Verordnung an gerechnet, zu verlassen.

3) Derjenige, welcher dieser Unserer Verordnung entgegen handelt, also

a) in dem Canton Bern künftig wandert,

b) der aus seinem Paß oder Wanderbuche oder auf eine irgend andere Weise übersfährt werden kann, daß er sich nach dem vorerwähnten Termin in dem Canton Bern aufgehalten habe,

darf 1 Jahr lang, von dem Zeitpunkt an gerechnet, an welchem er sich zur Meisterannahme meldet, nicht als Meister aufgenommen werden.

4) Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, diese Verordnung auch gegen andere Cantone in der Schweiz und gegen alle andere Staaten, in welchen ähnliche Versammlungen und Vereine von Handwerkern offenkundig geduldet werden, zur Anwendung zu bringen.

Schließlich ermahnen Wir alle Eltern und Vormünder, deren Söhne oder Pflegebefohlene sich im Canton Bern befinden, solche von dieser Verordnung zu Vermeidung des ihnen zugehenden Nachtheils in Kenntniß zu setzen, und solche anzuweisen, diesen Canton sogleich zu verlassen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm Staatsministerium am 9. Okt. 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wähler.

16,236. Sämmtliche Bürgermeisterkämter werden angewiesen, diese höchste Verordnung sogleich zu publiciren und genau zu vollziehen.

Durlach den 16. Oktober 1834.

Großherzogliches Oberamt.

Nr. 16,343. (Die Verhältnisse von Hohenwetterbach, in Beziehung auf die neue Gemeindeordnung betr.)

Durch höchste Staatsministerialentschließung vom 20. Okt. v.J., wurde Hohenwetterbach zur Colonie und die §§. 153—156. des GemeindeGesezes auf dieselbe für anwendbar erklärt. Der dort aufgestellte Stabhalter hat die polizeyliche Aufsicht in Hohenwetterbach, die Grundherrschaft dagegen bezieht die vom Stabhalter angelegten Polizeystrafen.

Die Gemarlung Hohentwettersbach gehört der Grundherrschaft eigenthümlich, ist aber dem Pfandschreiber: Bezirk Durlach einverleibt.

Ueber die Annahme eines Fremden in Hohentwettersbach, so wie über den Antritt des angebornen Einsaßenrechts in Hohentwettersbach steht der Grundherrschaft, nicht aber den Einsaßen, jedoch salvo recurso an die Staatsbehörde die Entscheidung zu.

Durlach den 19. Okt. 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Nr. 16,346. (Collecte für die KniebisCollonisten.)

Sämmtliche Bürgermeisterämter werden hiermit aufgefordert, die durch das Anz. Blatt Nr. 84. angeordnete Collecte für ein Schulhaus der KniebisCollonisten, nach Maßgabe der Verordnung v. 8. May 1818 Reg. Blatt Nr. 10. §§. 3. u. 4., in Vollzug zu bringen und uns innerhalb 6 Wochen den Betrag anzuzeigen.

Durlach den 19. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nr. 16,566. In Folge hohen Erlasses Sr. Justizministerii vom 16. d. M. Nr. 5904. — die Entweichung des Kaufmanns Vauthier aus Paris, und dessen betrügliche Sant betr. — werden sämmtliche Bürgermeisterämter diesseitigen Bezirks aufgefordert, auf den entflohenen Kaufmann Vauthier zu fahnden, und im Falle seiner Betretung, ihn sogleich hierher liefern zu lassen.

Durlach den 23. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Nr. 16,599. Gegen Jg. Jakob Kastner von Hintheim, wurden dahier mehrere Betrügereien und Diebstähle zur Anzeige gebracht, weshalb sämmtliche Bürgermeisterämter angewiesen werden auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle hierher abzuliefern.

Durlach den 22. Okt. 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Ein tüchtiger Incipient, der mit den nöthigen Schulkenntnissen eine häßliche Handschrift vereinigt, findet Aufnahme bei diesseitiger Stelle.

Durlach den 23. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Nr. 16,664. Carl Fränkle von Königsbach, wurde als Raths- und Pfandschreiber der Gemeinde Königsbach verpflichtet, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach den 24. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nr. 15158.

Durlach. (Sant. Edict.) Ueber das Vermögen des Weibhändlers Christoph Schmidt zu Durlach, wurde Sant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag, den 30. d. M. Vormittag 9 Uhr anberaumt; alle diejenigen, welche etwas zu fordern haben,

werden daher aufgefordert, an dieser Tagfahrt selbst oder durch völlmächtig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Beweisurkunden mitzubringen und ihre Forderungen, so wie etwa angesprochene Vorzugsrechte zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheil, daß sie sonst von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden.

Bei der nemlichen Tagfahrt wird ein Massecurator erwählt und seine Belohnung festgesetzt.

Von den Richterscheinenden aber wird angenommen, daß sie der Mehrheit beitreten, auch wird der bereits erhobene Aktiv- und Passivstand der Masse zur Kenntniß der Gläubiger gebracht, und über einen etwaigen Nachlaß- und Vorvertrag verhandelt werden.

Durlach den 6. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

W a a g.

Resultat des Herbstes von 1834.

Namen der Gemeinden.	Morgenzahl der Rebenpflanzung.	Ertrag an Zuder.	Mittler Preis.	Ganzer Ertrag.
1) Aue	34.	37.	150 fl.	5550 fl.
2) Berghausen	170.	214.	155	33,170
3) Durlach	420.	335.	145	48,575
4) Erödingen	200.	220.	155	34,100
5) Föhligen	24.	32.	155	4950
6) Kleinfeinbach	9.	7.	150	1,050
7) Königsbach	15.	11.	190	2,090
8) Eingen	18.	16.	160	2,560
9) Söllingen	130.	115.	160	8,050
10) Stuppfrich	36.	37.	175	6,475
11) Weingarten	260.	260.	160	41,600
12) Wisserdingen	15.	16.	160	2,560
13) Wisserbach	14.	14.	160	2,240
Summa	1,345.	1,314.	160	192,980

Dienst = Nachricht.

An die Stelle des nach Zeutern verstorbenen Schullehrer Joseph Keller von Stuppfrich, wurde der Schullehrer Schick von Kehl ernannt.

Durlach. (Herrschaftliche Wiesen und Ackerverpachtung.) Auf dem hiesigen Rathhaus werden von unterzeichneter Stelle am Montag den 10. November h. a. Nachmittags 2 Uhr, öffentlich verpachtet:

10 Morgen Wiesen und 4 Morgen Acker der alten Maases, auf der obern Hub, Morgenweise und im Ganzen, für die 9 Jahre von Martini dieses Jahres bis auf solche Zeit 1843, und ungefahr 2 Viertel neu angelegtes Klee- oder